

keit von Entscheidung und Wahl (z.B. des Strafrechtsgesetzgebers) immer schon unterstellen. Es gibt auch keine guten Gründe, sich überhaupt auf die Suche einer kompatibilistischen Lösung des Problems zu begeben, denn der Beweis, dass menschliche Freiheit bestenfalls ein kognitives Epiphänomen sei, ist neurowissenschaftlich keineswegs erbracht.⁷⁵ Materiell ist ein kritischer Reflexion standhaltendes Strafrecht deswegen am Schutz der Rechte anderer orientiert, die als gleiche und freie, legitim sich selbstbestimmende Wesen verstanden werden.

VI. Strafrechtsreflexion als Ressource der demokratischen Lebenswelt

Es hat sich gezeigt, dass Strafrecht kein anthropologisch neutrales Gebiet ist. Dies gilt offensichtlich auch für die Analyse von Demokratie und Verfassungsstaat. Die herausgearbeiteten Annahmen zur Existenzform der Menschen decken sich mit der politisch-philosophischen Anthropologie der Demokratie, der dritten hier vertretenen These. Denn Demokratie ist nicht denkbar ohne die Annahme der Urteilskraft, gerade auch der normativen, ethischen Urteilskraft von Menschen. Sie ist auch nicht denkbar, ohne die Vorstellung, dass sich Menschen entsprechend den im besten Fall reflexiv gesicherten Urteilsakten verhalten können und in einer differenzierten Welt normativer Vorstellungen, Prinzipien und Kategorien leben, wodurch sie zu freien Subjekten werden, die die Bürden der Verantwortung für ihr Handeln und Unterlassen im Kleinen und im Grossen schultern müssen. Demokratie ist an menschlicher Gleichheit, an der von allen in gleicher Weise geteilten humanen Existenzform orientiert, die die Grundlage für die Annahme des gleichen Wertes jedes menschlichen Lebens bildet, den auch das Strafrecht schützt.

Legitimes, kritisch-reflexiv gesichertes Strafrecht ist mithin wie Demokratie normativ an zentralen Elementen dessen orientiert, was Nietzsche voller Spott, Bosheit und Verachtung, die Herdenmoral seiner Zeit nannte, die sich in solchen Ideen des sklavischen Zwergengeistes wie gleichen Rechten, Demokratie oder repräsentativer Verfassung ausdrücke.⁷⁶

Für Nietzsches Ideen des Übermenschen, die These, dass die Vielen den kulturschaffenden Wenigen dienen müssten, ja ihrem Wohlergehen sogar

⁷⁵ Vgl. *Mahlmann*, Rechtsphilosophie, § 33.

⁷⁶ Vgl. o. Fn. 16.

geopfert werden dürften,⁷⁷ spricht dabei offensichtlich normativ nichts, für eine egalitäre Kultur der Freiheit und Würde dagegen alles. Auch aus anthropologischer Sicht gilt nichts anderes: In den Grundelementen und -erfahrungen ihrer Existenz unterscheiden Menschen sich gerade nicht.

Nietzsche Kritik und ihre Rezeption, auch in der Gegenwart, erinnert uns aber daran, dass nichts an diesen Orientierungen selbstverständlich ist. Man kann beim notwendigen Versuch, den vielen Feinden der verfassungsstaatlichen Demokratie, die wir am Anfang in Erinnerung gerufen haben, entgegenzutreten also nicht einfach darauf rechnen, dass jedenfalls im politisch so wichtigen Territorium der Ideen dem Kampf um Demokratie und Verfassungsstaat keine Gefahr drohe.

Es ist von grosser Bedeutung, ausdauernd und selbstkritisch eigene Einschätzungen überprüfend zu fragen, welchen Massstäben ein demokratisch legitimiertes Strafrecht eigentlich genügen müsse. Eine demokratische Kultur stellt ein Reservoir an fundamentalen Prinzipien zur Verfügung, die helfen können, Strafrecht nach ihrem eigenen anziehenden Bilde zu formen und gegen illegitime Veränderungsversuche zu verteidigen. Wenn das Strafrecht in seinen Inhalten und seiner Anwendung diesen Prinzipien treu bleibt und an ihnen immer wieder kritisch gemessen wird, dient es aber gleichzeitig selbst der notwendigen Erneuerung der axiologischen Grundlagen der Demokratie als Teil der politischen Realität einer normativen Lebenswelt des Respekts vor autonomen Menschen, deren Leben einen gleichen intrinsischen Wert besitzt. Dies ist ein ermutigender Befund für alle, denen die Beschwörung von Gegenwelten wie etwa Nietzsches Anrufung des Übermenschen schal und fade schmeckt und jedes Loblied auf die gerechtfertigte Verachtung der „Herde“ wie eine am Ende doch sehr peinliche narzisstische Selbsterhöhungsphantasie verstörend in den Ohren klingt, weil ihr Herz an einer freien und egalitären Lebenswelt des sichtbar gezollten Respekts der Menschen voneinander hängt. Er bildet einen Ausgangspunkt für politisches Handeln, dessen es zur Verteidigung von Demokratie und Rechtsstaat auch mit den Mitteln des Strafrechts dringend bedarf.

77 Vgl. z.B. *Nietzsche*, *Jenseits von Gut und Böse*, Aphorismus 61, S. 79, zu den „gewöhnlichen Menschen endlich, den Allermeisten, welche zum Dienen und zum allgemeinen Nutzen dasind und nur insofern dasein dürfen“ (Herv. i. Org.); *ders.*, *Also Sprach Zarathustra*, Kritische Studienausgabe Bd. 4, München 1999, S. 55.

Matthias Mahlmann

Matthias Mahlmann, Prof. Dr. iur. | Ordentlicher Professor für Philosophie und Theorie des Rechts, Rechtssoziologie und Internationales Öffentliches Recht an der Universität Zürich.